Nichtamtlicher Theil.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Berleger und dem Sortimentsbuchhändler über die a Cond. gegebenen Artifel.

(Fortfegung aus Dr. 113.)

Empfangt der Sortimentshandler in Gemagheit feiner allgemeinen oder fpeciellen Bunfche eine Novitatenfendung, oder hat er fich mit einer ihm unverlangt zugekommenen Sendung stillschweis gend einverstanden erklart, fo ift damit der Geschaftsverkehr zwischen ihm und dem Berleger eröffnet.

Um nun die hieraus erwachsenden Beziehungen zu murdigen, ift die juri ftifche Natur des bezüglich folder Sendungen zwisfchen Berleger und Sortimentshandler begrundeten Bertragsvershaltniffes ins Auge zu faffen.

Die Frage nach der Natur dieses Berhaltniffes ift keineswegs eine bloß theoretische Speculation; an ihrer Beantwortung hangen sehr erhebliche praktische Momente. Namentlich ift von der Bestimmung jenes Verhaltniffes die Entscheidung über Praftation der Culpa, über Tragen der Gefahr des Gegenstandes, über die Rechte des Verlegers im Concurs des Sortimentshandlers, über Auflösung des Verhaltniffes u. dgl. abhangig.

Das praktische Gewicht der Sache wurde schon vor 15 Jahren von dem Borsenverein der Deutschen Buchhandler gewürdigt, als dieser Berein im Jahre 1844 einen Ausschuß bestellte, um über die Frage "auf wessen Gefahr lagern Disponenden, Novitäten und ans dere a Cond. Sendungen des laufenden Jahres in den Sorstimentshandlungen" Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von dem Buchhandler J. Fr. Liesching aus Stuttgart in gründlicher Ausführlichkeit erfolgt 22) und von dem Börsenverein adoptirt worsden. Seine Aussührung verdient hier um so mehr Beachtung, als sie die buchhändlerische Ausfassung des Verhältnisses kennzeichnet, und Veranlassung bietet, die juristische Theorie an den praktischen Fragen zu erproben.

Der Liefding'iche Bericht nun ftellt als rechtliche Rategorie fur alle a Cond .= Gendungen ben bedingten Raufvertrag 23) auf, und behauptet, der Gortimentshandler werde burch Rauf Eigen= thumer, "fobald fich bas betreffende Padet in den Sanden feines Commiffionars befindet", er habe aber bas Recht, "basjenige, mas er gurudgeben fann und will, gu remittiren - b. i. ben betreffen= ben Rauf in fo meit wieder aufheben gu durfen "24). Allein biefe Muffaffung entspricht nicht dem wirklich vorliegenden Rechtsge= fchafte. Die Ubficht ber Parteien beschrantt fich nicht auf einen Raufvertrag; ber Gortimentshandler will nicht principaliter faus fen , auch nicht bedingt ; er nimmt gunachft die Baare blog , um fie Undern angubieten und an fie zu verfaufen. Allerdinge fann er nebenbei auch fur fich und fein eigenes Lager Eremplare auf fefte Rechnung behalten, allein biefes thut er blog beilaufig. Das Des fen bes in Frage ftehenden Berhaltniffes ift eben das, bag bie Dos vitaten auf bem Lager bes Gortimentshandlers jum Berfauf gehals ten, nicht aber ichon verkauft fein follen. 3mar fauft in gemiffen Sinne auch ber Raufmann, welcher ein Detailgeschaft betreibt, feine Baaren vom Großhandler nicht fur fich, fofern er fie namlich blog jum Biedervertauf bringen will. Uber hier bat ber Details bandler feft gefauft, und biefer Berfauf hangt feinem Berfaufer gegenüber nicht erft von bem Bieberverfauf ab, mahrend es von bie-

fem fur den Gortimentshandler abhangt, ob er dem Berleger ben Preis endgultig fculdig wird, oder nicht. Allerdings liegt in ber Gendung factifch immer auch ein Raufsoffert fur ben Gortiments: handler. Aber es liegt nicht mefentlich in berfelben, und liegt nicht ausschließlich in ihr. Ueber jenes Raufoffert muß fich der Empfanger mit der Remittendenzeit erflaren; daß aber fcon vorher ein Rauf unter einer Refolutivbedingung abgefchloffen mare, laft fich nicht behaupten. Liefding fagt 25), auch ,, mas ber Berleger von bem Sortimentshåndler gurudgefandt oder gur Disposition gestellt ermartet, hat er ihm creditirt auf biefelbe Beife und mit demfelben Bagnif, wie biejenigen Bucher, fur welche ihm, als fur Bertaufs tes ober auf feste Rechnung Bezogenes ber Gortimentshandler Bahlung leiftet oder ichuldig wird". Allein, wenn ichon ein Gres bitiren von Seiten bes Berlegers an ben Sortimentshandler fur ben Betrag, in welchem derfelbe die Movitaten abfegen oder behalten wird, in der Gefchaftsbeziehung zwifden dem Berlags = und bem Sortimentebuchhandler liegt, fo lagt fich boch nicht behaupten, daß der Buchhandlerpreis fammtlicher, nicht auf feste Rechnung übernommener Movitaten nun fofort mit ber Berfendung als ein festes Guthaben des Berlegers an ben Empfanger ber Novitaten er= icheine. Db, mas, und wieviel der Udreffat von dem Inhalte des Padets etwa faufen will, ift noch gar nicht ermittelt; die Requifite eines Raufs, auch eines resolutiv=bedingten, liegen noch gar nicht vor. Der Berleger padt eine ihm beliebige Quantitat von Reuigfeiten an den Gortimentshandler gufammen; diefer lagt die em= pfangene Gendung Jahr und Tag bis gur Remittendenzeit liegen, ohne daß er fich inzwischen als Raufer betrachten mußte.

Auch mit dem weitern Argument, daß namlich der Sortis mentshändler jederzeit die Bücher definitiv für sich behalten könne, beweist der Liesching'sche Bericht 26) nicht, daß dieselben von Ansfang an dem Sortimentshändler bloß zum Kaufen, und nicht viels mehr alternativ auch zu dem Behuf des Berkaufens an Andere gesgeben worden, und daß von Anfang an ein Kauf zwischen Berleger und Sortimentshändler abgeschlossen ware. Denn auch ein Berstaußscommissionar hat wohl das Recht, die ihm in Commission gesgebene Waare für seine eigene Rechnung zu übernehmen 27), ohne daß gleichwohl die Uebernahme einer Berkaußscommission als ein bestingter Kauf behandelt würde.

Remittirens abgeschlossen, so laßt sich bas in Frage stehende Rechts=
geschäft noch weniger als ein suspensive bedingter Berkauf chas
rakteristren, nämlich als ein Bertrag bahin, baß dem Sortiments=
håndler die Movitäten unter der Bedingung, daß er sie absehen
werde 28), oder daß er sie s. 3. weder remittire, noch disponire, vers
kauft sein sollen. Der Sinn, in welchem der Berleger versendet,
ist, daß der Sortimentshändler die Baare absehe, sei es an Dritte,
oder gleichsam an sich selbst (d. h. sie fest behalte); in letterer Hins
sicht ist es eine Kaufsproposition, ein Antrag, aber keineswegs ein
bedingter Kauf, da ja noch gar kein Kauf geschlossen ist. Ein Kauf
kann allerdings kunftig geschlossen werden, wenn nämlich der Sors
timentshändler fest behalten will. Hier aber steht zunächst ein ans
beres Rechtsverhältniß in Frage, dassenige nämlich, in welches der

²²⁾ Gebrudt Stuttgart 1845, bei 3. Fr. Bering & Co. 110

²³⁾ U. a. D. S. 70. 24) Liefching a. a. D. S. 60. u. S. 66. cf. S. 49.

²⁵⁾ H. a. D. S. 60.

²⁶⁾ A. a. D. S. 61. 27) Bgl. Deife's Sanbelsrecht. Frankf. 1858. §. 18. S. 42. 28) Bal. Doblis Sanbelsrecht. Bb 1 S 106 : 30 bor San

²⁸⁾ Bgl. Pobls, Danbelsrecht. Bb. 1. S. 106 : "Ift ber Sanbel auf Condition geschloffen, so ift im Zweifel ber Kaufer nur zur Bezahls ung verpflichtet, wenn er die Bucher bis zur nachsten Meffe wirklich verstauft hat."